

Gerichtspräsident
Nuspliger

Amthaus Bern, Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 32 60
Fax 031 634 50 52
Zwangsmassnahmengericht.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/zwangsmassnahmengerichte

Entscheid

KZM 19 1347 NUM

Bern, 20. November 2019

Gerichtspräsident Nuspliger

betreffend **Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**
(Art. 269 ff. StPO)

in der Untersuchung gegen

unbekannte Täterschaft

beschuldigte Personen



Straftatbestand

Betrug (sog. Enkeltrick), Art. 146 StGB

Geschädigt

, geb. :

Zielpersonen

unbekannte Anrufer, die sich gegenüber als und
ausgaben

Aktionsname

Anordnende Behörde

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, Staatsan-
walt R. Rüdisser

Datum der Anordnung

18. November 2019

Adressierungselemente

1. Festnetznummer ((Inhaber: , Ehemann
der Geschädigten)
2. Mobilrufnummer (Inhaber: , Ehemann
der Geschädigten)

Angeordnete Massnahme

rückwirkende Überwachung von Randdaten nach Art. 61 VÜPF
(HD_29_TEL)

Dauer

1. Oktober 2019 bis 23. Oktober 2019

Entscheid:

1. Die von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, in der Untersuchung gegen unbekannte Täterschaft wegen Betrugs verfügte rückwirkende Überwachung von Randdaten nach Art. 61 VÜPF (HD_29_TEL) der Festnetznummer () wird für den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 23. Oktober 2019 **genehmigt**.
2. Die von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, in der Untersuchung gegen unbekannte Täterschaft wegen Betrugs verfügte rückwirkende Überwachung von Randdaten nach Art. 61 VÜPF (HD_29_TEL) der Mobilrufnummer () wird für den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 23. Oktober 2019 **genehmigt**.
3. Die Kosten für diesen Entscheid werden bestimmt auf CHF 400.00. Die Kostentragungspflicht wird im Endentscheid festgelegt.
4. Zustellung dieses Entscheids am 20. November 2019 an:
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, Staatsanwalt R. Rüdisser (mit Genehmigungsprüfung)
 - Informatik Service Center ISC-EJPD, Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr, 3003 Bern (ohne Genehmigungsprüfung)



Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Der Gerichtspräsident:

Nuspliger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 4, Strafrechtsbeschwerde gemäss Art. 80 BGG geführt werden.

Genehmigungsprüfung:**1. Formelles:**

Die sachliche Zuständigkeit des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich aus Art. 272 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).

Die örtliche Zuständigkeit des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich aus Art. 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1).

Die Frist zur Einreichung der Unterlagen gemäss Art. 274 Abs. 1 StPO ist gewahrt.

2. Materielles:

a) Voraussetzungen und Verhältnismässigkeit der Erhebung von Verkehrs- und Rechnungsdaten (Art. 269 und 273 StPO)

Straftat	Betrug (sog. Enkeltrick), Art. 146 StGB, ist ein Verbrechen.
Tatverdacht	Es kann auf die vollständigen Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Genehmigungersuchen vom 18. November 2019 mitsamt Beilagen verwiesen werden.
Schwere der Tat	Der Deliktsbetrag beläuft sich auf CHF 75'000.00.
Subsidiarität	Andere Abklärungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.
Drittanschluss	Inhaber der betroffenen Nummern ist Sie werden jedoch von seiner Ehefrau, der Geschädigten, (mit-)benutzt. Die Täterschaft hat auf diese Anschlüsse angerufen, um mit der Geschädigten in Kontakt zu treten.

b) Gesetzliche Beschränkungen und Auflagen

Auswertung	Es dürfen nur Aufzeichnungen ausgewertet werden, die sich in irgend-einem Zusammenhang direkt oder indirekt, offen oder verdeckt auf die in der Anordnungsverfügung genannten Katalogtaten der beschuldigten Person und allfälliger Dritter beziehen.
Zufallsfunde	Allfällige Zufallsfunde gegen die beschuldigten Personen oder Dritte dürfen nur verwertet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 278 StPO erfüllt sind und die Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichtes vorliegt.

Aktenführung	Aufzeichnungen, die für das Strafverfahren nicht notwendig sind, sind gesondert von den Verfahrensakten aufzubewahren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten (Art. 276 Abs. 1 StPO).
Berufsgeheimnis	Informationen, über welche eine in Art. 170 bis 173 StPO genannte Person das Zeugnis verweigern könnte, sind aus den Verfahrensakten auszusondern und sofort zu vernichten. Sie dürfen nicht verwendet werden (Art. 271 Abs. 3 StPO).
Mitteilung	Spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens sind der beschuldigten Person und dem Anschlussinhaber sowie allfällig betroffenen Dritten nach Art. 270 lit. b StPO Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen; es ist ihnen Frist zur Beschwerde nach Art. 393 bis 397 StPO anzusetzen (Art. 279 StPO).